

## Preise für den Messstellenbetrieb von Erzeugungsanlagen

**Messstellenbetrieb  
€/Jahr**

### Niederspannung

direkte Messung:

// Einrichtungszähler <sup>1), 7)</sup>	10,69
// Zweirichtungszähler	0,00 <sup>2)</sup>
// Einrichtungs-Lastgangzählung <sup>1)</sup>	379,96 <sup>*)</sup>
// Zweirichtungs-Lastgangzählung	0,00 <sup>2)</sup>
// Zweirichtungs-Lastgangzählung (nur LGZ-Anteil f. Einsp.)	361,40 <sup>*)</sup> , 6)

Wandler-Messung (ab 30 kVA):

// Einrichtungszähler <sup>1), 7)</sup>	53,85 <sup>4)</sup>
// Zweirichtungszähler	43,16 <sup>2), 3), 4)</sup>
// Einrichtungs-Lastgangzählung <sup>1)</sup>	423,12 <sup>*)</sup> , 4)
// Zweirichtungs-Lastgangzählung	0,00 <sup>2)</sup>
// Zweirichtungs-Lastgangzählung (nur LGZ-Anteil f. Einsp.)	404,56 <sup>*)</sup> , 3), 4), 6)

### Mittelspannung:

// Einrichtungs-Lastgangzählung <sup>1)</sup>	604,94 <sup>*)</sup> , 5)
// Zweirichtungs-Lastgangzählung	0,00 <sup>2)</sup>

### Hochspannung:

// Einrichtungs-Lastgangzählung <sup>1)</sup>	1789,59 <sup>*)</sup> , 8)
// Zweirichtungs-Lastgangzählung	0,00 <sup>2)</sup>

<sup>\*)</sup> inklusive Zählerfernauslesung mit Telekommunikationseinrichtung (97,97 €/Jahr)

<sup>1)</sup> Erzeugungszähler zur Erfassung/Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge nach § 61 EEG2017, sowie von Vergütungs-/Zuschlagszahlungen und ggf. kaufmännisch bilanzieller Durchleitungsmengen

<sup>2)</sup> Messstellenbetrieb des Zählers wird auf der Lieferseite abgerechnet

<sup>3)</sup> Preis für einspeisungsbedingt erforderliche Wandler

<sup>4)</sup> bei kundeneigenen Wandlern abzüglich 43,16 €/Jahr

<sup>5)</sup> bei kundeneigenen Wandlern abzüglich 230,25 €/Jahr

<sup>6)</sup> nur Lastganganteil für die Einspeisung

<sup>7)</sup> bei gewünschter Zählerfernauslesung zzgl. 97,97 €/Jahr

<sup>8)</sup> bei kundeneigenen Wandlern abzüglich 512,31 €/Jahr

Neben den aufgeführten Preisen für den Messstellenbetrieb werden keine weiteren Gebühren erhoben.

Eine Anpassung der genannten Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen, bleibt – soweit erforderlich, nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung durch die Bundesnetzagentur – vorbehalten.

Die genannten Messpreise sind Nettopreise, denen die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzugerechnet wird